Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

26 November, 2026

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW) vom 23.09.2026 wurde im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 29/2026 vom 28.09.2026 bekannt gemacht.

Nachfolgend der Satzungstext:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BS-VW/EW)

Vom 23. September 2026

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung
Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

A) Sanierung Tiefbrunnen Draisenfeld, Fl.Nr. 1384, Gem. Seybothenreuth

Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit musste der Tiefbrunnen Draisenfeld grundlegend saniert werden.

Die Sanierung wurde u. a. in folgenden Arbeitsschritten umgesetzt:

- Brunnenbautechnische Untersuchung Kamerabefahrung, Bohrlochgeophysikalische Untersuchungen, Probenentnahmen und – auswertungen, Reinigung, Pumpversuch, Brunnenhydraulik, Desinfektion und gutachterliche Begleitung

- Sanierung des Brunnens
  Zuwegung, Bohrplatz, Brunnenbautechnische Arbeiten
  Kamerabefahrung und geophysikalische Messungen
  Abriss des vorhandenen Brunnenschachtes inkl. Erdarbeiten und Entsorgung
  Brunnenbau, Einbau eines neuen Brunnenkopfes, Sperrrohres, einer neuen Betriebspumpe und Steigleitung
  Brunnenentwässerung, Entsandung, Pumpversuche, Analytik
  Bau eines Abschlussbauwerkes (Brunnenhaus)
  Installation der Schachthydraulik und Elektrik
  Gutachterliche Begleitung
  Einzäunung

B) Erneuerung Verbindungsleitung Draisenfeld – Seybothenreuth

Erneuerung der Verbindungsleitung, d180 x 16,4 mm PE 100, zwischen KNP (Knotenpunkt) G, Fl.Nr. 1331, Gem. Seybothenreuth, im Bereich Wasserwerk Draisenfeld, und KNP E, Fl.Nrn. 1297 und 1324, Gem. Seybothenreuth, im Bereich Pumpwerk Seybothenreuth-Süd, Länge: 634 Meter

C) Wasserleitung Dorfstraße, Emtmannsberg

Im Bereich Dorfstraße, Emtmannsberg, Fl.Nrn. 123/4 und 82, Gem. Emtmannsberg, wurde die Wasserleitung incl. der Hausanschlüsse erneuert. Die Maßnahme wurde in zwei Abschnitten abgewickelt.

<u>Abschnitt I:</u>

Erneuerung Wasserleitung Dorfstraße Emtmannsberg von Knoten C-Bestand (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/8, Gem. Emtmannsberg, Creußener Weg, 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, und 123/9, Gem. Emtmannsberg, Hopfengarten) bis Knoten K (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Einmündungsbereich Weidacker, Fl.Nr. 368, Gem. Emtmannsberg); PE 100 RC 160 x 14,6, Länge: 433,87 Meter, und PE 100 RC 160 x 10,0, Länge: 13,07 Meter; incl. Hausanschlussleitungen mit einer Summenlänge von 81,3 Metern, PE-HD 40 x 3,7.

Abschnitt II:
Erneuerung Wasserleitung Dorfstraße Emtmannsberg von Knoten A-Bestand (Fl.Nr. 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/3, Gem. Emtmannsberg, Hirtenwieslein, 242/1, Gem. Emtmannsberg, Lohweg, und 155/1, Gem. Emtmannsberg, Höhgasse) bis Knoten C-Bestand (Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Fl.Nrn. 123/8, Gem. Emtmannsberg, Creußener Weg, 123/4, Gem. Emtmannsberg, Dorfstraße, und 123/9, Gem. Emtmannsberg, Hopfengarten); PE 100 RC 160 x 14,6, Länge: 168,7 Meter; incl. Hausanschlussleitungen mit einer Summenlänge von 32,0 Metern, PE-HD 40 x 3,7.

§ 2
Beitragstatbestand
Der Beitrag wird erhoben für
(1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

(2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder

(3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5
Beitragsmaßstab
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz
Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 0,11 Euro

(b) pro m² Geschossfläche 0,90 Euro.

§ 7
Fälligkeit
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung
Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer
Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, den 23. September 2026
Stefan Roder
Verbandsvorsitzender